

Vfg.

LfU

Flintbek, 05.06.2025

App.:

1. Vermerk:

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Antrag §§ 4,10 BImSchG, Gebrüder Fabian GmbH vom 29.04.2025 Lagern und Behandeln von Abfällen - Eingang im LfU am 29.04.2025 – G60/2025/006

Antragsteller: Gebrüder Fabian GmbH, Schnackenburg Allee 192, 22525 Hamburg

Anlagenstandort: Haderslebener Straße 1 B, 25421 Pinneberg

Die Firma Gbr. Fabian GmbH betreiben im Industriegebiet Pinneberg Nord, B-Plan Nr. 24, Industriegebiet Ost 2, eine Anlage zum Lagern und Behandeln von Schrotten (Hauptanlage) nach Baurecht unterhalb der Mengenschwelle der 4. BImSchV.

Mit dem aktuellen Antrag gemäß §§ 4 und 10 BImSchG soll der Betrieb ins Immissionschutzrecht überführt werden.

Folgende Anlagen sollen betrieben werden:

8.12.3.1 G, Lagern von Schrotten, Lagerkap. 2500 t.

8.12.1.2 V, Lagern gefährlicher Abfälle, Lagerkap. 45 t

8.11.2.4 V, Behandeln nicht gefährlicher Abfälle, hier Schrotte, Behandlungskap. 50 t/d

8.11.2.2 V, Behandeln gefährlicher Abfälle, hier Elektroaltgeräte, nur Kleingeräte, Behandlungskap. 9,5 t/d.

Hauptanlagen sind 8.12.3.1 und 8.11.2.4, die anderen beiden Anlagen sind Nebenanlagen.

Die Baugenehmigung für den aktuellen Betrieb des Kreises Pinneberg datiert vom 12.12.2023, Az.: 00834-23-02.

UVP Vorprüfung des Einzelfalls

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben, Lagern von Schrotten, Nr. 8.12.3.1 G, im Rahmen einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist dann der Fall, wenn nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die übrigen drei o.g. Anlagen unterliegen nicht der UVP-Prüfpflicht.

Im Kapitel 14 des Antrags sind die Unterlagen der Anlage 3 des UVPG vollständig gelistet und enthalten alle notwendigen Angabe zur überschlägigen Prüfung, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nachfolgende Punkte der Anlage 3 wurden dabei überschlägig geprüft.

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der

Abrissarbeiten

Insgesamt stehen für den errichteten Betrieb 6.000 m², 2 Gebäude und Freiflächen auf dem Betriebsgelände zur Verfügung. Der Antragsgegenstand wird auf den bereits vorhandenen befestigten, entwässerten und genutzten Flächen entsprechend der derzeit gültigen Baugenehmigung ausgeführt. Neue Betriebsflächen kommen im BImSchG-Verfahren nicht hinzu.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der Standort im Industriegebiet Ost 2 ist seit vielen Jahren mit abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten im Industriegebiet ansässig. Mit dem beantragten Vorhaben ergeben sich keine Änderungen, die sich auf andere Vorhaben auswirken würden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhabengelände, bestehend aus zwei Gebäuden und Freiflächen, ist vollständig mit Betonplatten, Betonkleinpflaster oder einer Asphaltdecke befestigt. Es werden keine zusätzlichen, natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch den Betrieb der beantragen Anlagen für die Zwischenlagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie weiteren Abfällen, werden die Abfälle für die weitere, höherwertige Verwertung aufbereitet.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Der Anlagenbetrieb erfolgt nach dem Stand der Technik. Die eingesetzten Aggregate werden regelmäßig gewartet, um so einen erhöhten Verschleiß oder Verbrauch zu minimieren. Es erfolgt eine Anpassung der Lager- und Behandlungskapazitäten, die in einem Industriegebiet unproblematisch sind. Durch Gutachten nach TA Lärm (10.04.2025) und TA Luft (26.09.2024 und Ergänzung 23.04.2025) wird nachgewiesen, daß der Anlagenbetrieb zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden sicher eingehalten und deutlich unterschritten. Die Grenzwerte und Parameter betreffend Stäube nach TA Luft werden sicher eingehalten und unterschritten. Beschwerden zum aktuellen Betrieb oder zu den betrieblichen Vorgängerbetrieben wurden in den letzten Jahren nicht bekannt.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Durch die maschinelle und manuelle Sortierung und Behandlung von Metallen sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen, insbesondere dem Klimawandel, zu erwarten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Störfall-Verordnung ist für den beantragten Betrieb nicht einschlägig, da die in der Vorschrift genannten Abfälle bzw. Abfalleigenschaften nicht vorhanden sind bzw. die Mengenschwellen des Anhangs I der StörfallVO für akut toxische oder wassergefährdende Stoffe nicht erreicht werden. Die in Bezug auf die Störfall-Verordnung relevanten Gefahren wären im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Art der gefährlichen Bauteile zu beurteilen, wobei die entzündbaren Eigenschaften für die festen Abfälle (16 02 13* und 20 01 35*) ausgeschlossen werden können (KAS 61 vom 09.03.2023).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es ist mit keinen Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen. Das Betriebsgelände ist großflächig und vollständig befestigt, vgl. 1.3. Darüber hinaus werden im Rahmen der bedarfsgerechten Betriebsreinigung die befestigten Verkehrswege aber auch die nicht belegten Lagerflächen regelmäßig mit einem selbstaufnehmenden Kehrfahrzeug gereinigt. Teile der Anlagen sind in einer Halle untergebracht. Auf Grund der Materialeigenschaften der Metalle ist mit keinen nennenswerten Staubemissionen am Standort zu rechnen, vgl. Nr. 1.5, Gutachten TA Luft. Metallabfälle weisen generell ein geringes Staubpotential auf. Bei Bedarf sind die Befeuchtung von Halden/Boxen vorgesehen.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Anlagen werden in einer vorhandenen und genehmigten Halle sowie auf befestigten Freiflächen betrieben. Das Betriebsgelände befindet sich gemäß B-Plan Nr. 24 im „Industriegebiet Ost 2“ und ist dort bauplanungsrechtlich zulässig.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die Anlagen werden auf einem vollständig befestigten Betriebsgelände in einer vorhandenen Halle und auf Freiflächen betrieben. Neue Betriebsflächen werden nicht in Anspruch genommen. Das Vorhaben hat dem entsprechend keinen Einfluss auf die vorgenannten Kriterien.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das „FFH- Gebiet Pinnau“ befindet sich in einer Entfernung von 655 m zum Betriebsgelände. Einträge von Schadstoffen in das Fließgewässer und angrenzende Bereiche können sicher ausgeschlossen werden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Folgende Naturschutzgebiete existieren im weiteren Umfeld der Anlage:

- Haselauer Moor: Entfernung 6,27 km,
- Buttermoor: Entfernung 6,92 km,
- Holmmoor: Entfernung 9,27 km.

Auswirkungen auf diese Naturschutzgebiete sind wegen der großen Entfernung zur Anlage ausgeschlossen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

In der Umgebung der Anlage sind keine Nationalparke oder Naturmonumente vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

In der Umgebung der Anlage sind keine Biosphärenreservate vorhanden. Südöstlich in ca. 150 m Entfernung befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Durch das im Industriegebiet beantragte Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert und sind keine Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf das Schutzgebiet zu besorgen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmäler sind im Umfeld der Anlage nicht vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Umfeld der Anlage nicht vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

In ca. 500 m Entfernung befindet sich das „Biotopverbundsystem Pinnau“. Beeinträchtigungen durch den beantragten Anlagenbetrieb können sicher ausgeschlossen werden.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Im näheren und weiteren Umfeld der Anlage sind keine Wasserschutzgebiete bzw. die weiteren, gelisteten Schutzgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Dem Anlagenbetreiber sind keine Gebiete mit festgelegten Umweltqualitätsnormen in der Anlagenumgebung bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Stadt Pinneberg beginnt westlich jenseits der Bundesautobahn A 23. Nachteilige Auswirkungen des Anlagenbetriebes im Industriegebiet diesseits und jenseits der BAB 23 können sicher ausgeschlossen werden. Das Betriebsgelände gehört zum Stadtgebiet Pinneberg und ist dort im Industriegebiet planungsrechtlich zulässig. Eine Beeinträchtigung der der Bevölkerung kann ausgeschlossen werden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es sind keine Denkmalensembles oder Bodendenkmale in der Anlagenumgebung bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter, daher hätte die Darstellung der unter Ziffer 3, Nr. 3.1 bis 3.7, genannten Auswirkungen, entfallen können. Der Antragsteller hat dennoch Angaben beigefügt, auf die hier lediglich hingewiesen wird.

Ergebnis der Prüfung:

Zusammenfassend ist nach meiner überschlägigen Prüfung aufgrund der vom Vorhabenträger getroffenen Sicherungsmaßnahmen, den Ergebnissen der vorgelegten UVP-Prüfunterlagen und den im Antrag beigefügten Gutachten nach TA Lärm und TA Luft nicht mit erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist (§ 7 Abs. 1 UVPG).

gez. [REDACTED]

2. LfU [REDACTED] per E-Mail z. K.

3. LfU [REDACTED] per E-Mail z. K. und weiteren Veranlassung.

3. LfU [REDACTED] z. d. A. Betriebsakte, zunächst Laufwerk P, später dann VIS.